

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Vorgehen der Ministerien in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf Regressklagen gegen Privatpersonen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Regressansprüche des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit einer Beamtin oder eines Beamten und des dadurch entstehenden Schadens für das Land Mecklenburg-Vorpommern sind gegenüber der schadensverursachenden Person nach der Landeshaushaltsordnung vollständig geltend zu machen. Nach der Richtlinie zur Anzeige und Verfolgung von auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergegangenen Schadensersatzansprüchen bei Verletzung oder Tötung von Landesbediensteten sowie Versorgungsberechtigten und deren Angehörigen vom 20. April 2020 ist das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Regressansprüche des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Schadensfälle, die sich im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen ereignet haben, werden durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bearbeitet.

Der vom Abgeordneten dargestellte Sachverhalt ist in einem maßgeblichen Punkt nicht korrekt. Nicht zutreffend ist, dass die Krankenversicherung bestätigt hätte, dass kein Behandlungsfehler vorgelegen hätte und es sich nur um eine Komplikation einer medizinischen Behandlung gehandelt hätte.

Ein angestellter Arzt in Schwerin behandelte eine Landesbedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2021. Die Haftpflichtversicherung des Arztes überprüfte den Vorwurf eines Behandlungsfehlers und stellte im Jahr 2024 fest, dass kein Fehler vorlag. Vielmehr handelte es sich um eine Komplikation einer medizinischen Behandlung. Dies bestätigte auch die Krankenversicherung. Dennoch erhob das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern im Dezember 2024 eine Regressklage direkt gegen den Arzt als Privatperson. Diese Vorgehensweise wirft grundlegende Fragen zur Entscheidungsfindung, zur Einhaltung des Datenschutzes und zur allgemeinen Handhabung solcher Klagen durch die Ministerien auf.

1. Wie oft haben die Ministerien Mecklenburg-Vorpommerns in den vergangenen fünf Jahren Regressklagen gegen Privatpersonen erhoben, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gehandelt haben (bitte nach Jahren, Ministerien, Anzahl der Klagen und Klagegegenstand aufschlüsseln)?
 - a) In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um angestellte Ärzte oder angestelltes medizinisches Personal?
 - b) In welchen Ministerien bzw. Landesbehörden waren die Patienten in diesen Fällen tätig?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Statistik über die Anzahl der vom Land Mecklenburg-Vorpommern gerichtlich geltend gemachten Regressansprüche, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der den Schaden verursachenden Person stehen, wird nicht geführt.

Für die Erhebung und Aufarbeitung der erfragten Informationen zu Regressklagen müssten für den genannten Zeitraum insgesamt ca. 3 000 Vorgangsakten gesichtet werden. Für 90 Prozent dieser Akten ist hierfür ein Zeitrahmen von durchschnittlich fünf Minuten, bei den restlichen zehn Prozent von durchschnittlich zehn Minuten pro Vorgang anzusetzen. Dies hätte insgesamt einen Zeitumfang von mindestens 275 Arbeitsstunden zur Folge und würde folglich eine Arbeitskraft für fast sieben Wochen vollumfänglich binden. Diese Arbeitskraft könnte in diesem Zeitraum ihrer regulären Tätigkeit nicht nachgehen. Die Erhebung und Aufarbeitung der erfragten Informationen mittels Sichtung aller dafür benötigten Vorgangsakten ist deshalb mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Welche rechtlichen oder internen Vorgaben regeln die Entscheidung der Ministerien, Regressklagen gegen Privatpersonen zu erheben, wenn diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln?
 - a) Existiert ein standardisiertes Verfahren zur Prüfung der Faktenlage vor der Klageerhebung?
 - b) Erfolgt die Entscheidung im Vier-Augen-Prinzip oder in einem Gremium?
3. Wer ist in den jeweiligen Ministerien befugt, die Entscheidung zur Erhebung solcher Klagen zu treffen?
 - a) Wie wird sichergestellt, dass diese Entscheidungen objektiv und sachlich fundiert sind?
 - b) Wurde im konkreten Fall eine formale oder eine Einzelfallentscheidung getroffen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Sofern ein Regressanspruch als gegeben betrachtet wird, wird er geltend gemacht. Erfolgt die Regulierung dann außergerichtlich nicht oder nicht vollumfänglich, ist der Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Dabei ist es unerheblich, ob die schädigende Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit den Schaden verursacht hat oder außerhalb der beruflichen Tätigkeit.

Der Sachverhalt, der der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt wird, wird von der oder dem jeweils zuständigen sachbearbeitenden Beschäftigten sorgfältig und ordnungsgemäß umfassend ermittelt. Die rechtliche Einschätzung des Bestehens des Anspruchs erfolgt vor gerichtlicher Geltendmachung von der oder dem zuständigen sachbearbeitenden Beschäftigten und zudem von der zuständigen Leitung des Justiziariats. Im Fall der Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwaltskanzlei mit der gerichtlichen Durchsetzung eines Anspruchs besteht eine Beratungspflicht der anwaltlichen Vertretung. Vor Klageerhebung ist von dieser nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ebenfalls die Erfolgsaussicht zu prüfen und über die Erfolgsaussicht erfolgt dann eine entsprechende Aufklärung.

4. Auf welcher Grundlage und aus welchen Quellen konnte die beauftragte Anwaltskanzlei die Privatadresse des Arztes ermitteln und ihm die Klage als Privatperson zustellen?
Wurde hierbei gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen?

Die Ermittlung erfolgte im Rahmen einer Melderegisterauskunft (§ 44 BMG).

5. Warum wurde die Klage im konkreten Fall nicht gegen die Haftpflichtversicherung oder den Arbeitgeber des Arztes, sondern direkt gegen den Arzt als Privatperson erhoben, obwohl die Versicherung keinen Behandlungsfehler feststellen konnte und auch die Krankenversicherung nach entsprechender Prüfung keinen weiteren Handlungsbedarf sah?

Generell ist darauf hinzuweisen, dass eine Klageerhebung gegen eine Haftpflichtversicherung nur möglich ist, wenn ein Direktanspruch gemäß § 115 VVG besteht. Dies ist bei Berufshaftpflichtversicherungen nicht der Fall.

Unter Hinweis auf die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit und den Grundsatz der Gewaltenteilung sieht die Landesregierung von einer Stellungnahme zu Themen, über die im Rahmen des aktuell rechtshängigen Verfahrens entschieden werden könnte, ab.

6. Welche Verbindung bestand im konkreten Fall zwischen der geschädigten Person und der Person oder den Personen im Ministerium, die die Klage beauftragt oder genehmigt haben (bitte angeben, ob es Aktenzeichen oder sonstige interne Dokumente gibt, die Aufschluss über die Entscheidungsprozesse und die beteiligten Personen liefern)?

Es bestand keine Verbindung.

7. Wie stellen die Ministerien sicher, dass Regressklagen gegen medizinisches Personal oder vergleichbare Fälle intern gemeldet und zentral dokumentiert werden?
 - a) Gibt es ein standardisiertes Melde- und Berichtssystem für diese Fälle?
 - b) Wenn nicht, worauf ist dies zurückzuführen?
 - c) Plant die Landesregierung die Einführung eines solchen Systems zur Erhöhung der Transparenz?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine interne Meldung oder zentrale Dokumentation erfolgt nicht. Ein solches Vorgehen wird bei Verwendung konkreter personenbezogener Daten als datenschutzrechtlich bedenklich gesehen.

8. Warum wurde der zuständige Amtsarzt im konkreten Fall nicht wie üblich bei langzeitigen Arbeitsunfähigkeitsmeldungen von Beamten eingebunden?

Für die konkrete Beantwortung der Frage wäre die Preisgabe von Gesundheitsdaten, mithin von besonderen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO untersagt ist, der betroffenen Person notwendig.

Vor dem Hintergrund, dass der Beantwortung dieser Frage schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen, lehnt die Landesregierung die Beantwortung der Frage ab.

9. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass Regressklagen auf einer objektiven Faktenbasis beruhen und nicht die wirtschaftliche Existenz von Ärzten und medizinischem Personal in Mecklenburg-Vorpommern gefährden?

Der einem außergerichtlich bzw. gerichtlich geltend gemachten Anspruch zugrundeliegende Sachverhalt wird ordnungsgemäß, umfassend und sorgfältig ermittelt. Irgendwelche weiteren Maßnahmen sind künftig nicht zu ergreifen, um dies sicherzustellen.

Anhaltspunkte dafür, dass die wirtschaftliche Existenz von Ärztinnen oder Ärzten und medizinischem Personal bei der nach der Landeshaushaltsordnung verpflichtenden Durchsetzung bestehender Regressansprüche gefährdet sein könnte, sind nicht ersichtlich. Die verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung der Ärztinnen und Ärzte deckt entsprechende Risiken ab.

10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass solche Klagen nicht zur privaten Vorteilsnahme genutzt werden können, sondern rechtlich und sachlich legitimiert sind?

Es ist nicht erkennbar, durch wen eine private Vorteilsnahme dadurch möglich sein soll, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Regressansprüche bei nicht erfolgreicher außergerichtlicher Regulierung und sodann erfolgreicher gerichtlicher Geltendmachung verfolgt.